## Mangels Deutschkenntnissen gegen Meldepflicht verstossen

7000 Franken an Ergänzungsleistungen bekam der Rentner zu viel ausbezahlt. Wegen gewerbsmässigen Betrugs wurde er nicht verurteilt.

Seit über 30 Jahren lebt der Mann in Liechtenstein und besitzt mittlerweile die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Seine Deutschkenntnisse fallen allerdings dürftig aus. «Bier und Kaffee kann ich bestellen», erklärte er dem Richter gestern auf Englisch. Deutsche Texte zu lesen geschweige denn amtliche Dokumente zu verstehen, sei unmöglich. Angeklagt wurde er wegen gewerbsmässigen Betruges und Geldwäscherei.

Seit seiner Pensionierung erhält der Mann nebst der Rente Ergänzungsleistungen. Ändern sich die Vermögensverhältnisse, besteht für die Empfänger dieser Leistungen eine Meldepflicht bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Dem ist der Mann iedoch nicht nachgekommen, obwohl er innerhalb eines Jahres drei Einmalzahlungen in Höhe von knapp 50 000 Franken erhalten hatte. Die Beträge stammten aus seiner früheren Selbstständigkeit als Unternehmensberater. Da die AHV nichts von diesem Geld wusste, zahlte sie dem Rentner zu Unrecht 7000 Franken an Ergänzungsleistungen aus. Doch letztlich kam sie ihm durch die Steuererklärung auf die Schliche.

## «Ich habe mich nur auf die Zahlen fokussiert»

Der Rentner bekannte sich gestern nicht schuldig. Es sei keine Absicht gewesen, sein Einkommen zu verschleiern. Viel eher habe er schlicht nicht darüber Bescheid gewusst, dass eine Meldepflicht bestehe. Der Richter wies ihn darauf hin, dass er schon seit vielen Jahren in Liechtenstein lebe und mit den hier geltenden Gepflogenheiten ei-



Der AHV ist ein Schaden von 7000 Franken entstanden. Bild: Archiv

gentlich vertraut sein müsse. Verwundert wollte er wissen, wie es dem Angeklagten bislang überhaupt möglich gewesen sei, die Steuererklärung auszufüllen. «Ich hatte jeweils Hilfe von einem Freund», entgegnete der Rentner. «Und weshalb haben Sie sich dann nicht auch von diesem bei den Schreiben der AHV helfen lassen oder zumindest mit Übersetzungsprogrammen das Geschriebene übersetzt?» Der Rentner betonte, einerseits nichts mit Google-Übersetzer und ähnlichen Programmen am Hut zu haben. «Andererseits habe ich mich nur für die Zahlen interessiert – wie viel ich von der AHV erhalte.» Denn finanziell sei er im Land alles andere als glücklich. Anstelle von Vermögen besitzt er aktuell nur einen Berg voller Schulden.

In der Steuererklärung hatte der Angeklagte die drei Einmalzahlungen in Höhe von knapp 50 000 Franken jedoch angegeben. «Dadurch hat die AHV von diesen Geldern erfahren. Sie wollte mehr Informationen dazu, weshalb ich einmal beim Schalter vorbeiging und Dokumente abgegeben habe», erklär-

te der Rentner. Dabei gab er der AHV auch eine der Zahlungen an. Hätte er gewusst, dass eine Meldepflicht bestünde, hätte er sein Einkommen auch der AHV gemeldet und nicht nur bei der Steuer angegeben. «Das Land hat mich finanziell unterstützt und es stand für mich ausser Frage, dem Staat Geld zurückzugeben.»

## Freispruch: Im Zweifel für den Angeklagten

Die Frage nach den Deutschkenntnissen des Angeklagten zog sich wie ein roter Faden durch die Verhandlung. Und so wurden auch die zwei Zeugen, beide Mitarbeitende der AHV, zu diesem Thema befragt. Die ehemals zuständige Sachbearbeiterin etwa kann sich noch an das Aufeinandertreffen mit dem Rentner am Schalter erinnern: «Ich bin mir sicher, dass ich mit ihm Deutsch gesprochen habe und das Gefühl hatte, dass er versteht, was ich sage.» Ob allerdings der Rentner auch Deutsch gesprochen hatte, konnte sie nicht mehr mit Sicherheit sagen. Der Staatsanwalt wollte ausserdem noch wissen, weshalb der Mann auf seinem Linkedin-Profil angibt, neben Französisch und Englisch auch fliessend Deutsch zu sprechen. «Das ist eine Marketing-Strategie», erklärte dieser.

Der Rentner konnte den Staatsanwalt damit allerdings nicht überzeugen. Er hielt am Straf- und Verfallsantrag von 7000 Franken fest, «Die blosse Unterlassung der gebotenen Aufklärung ist ebenfalls Betrug», erklärte er und betonte, überzeugt zu sein, dass der Angeklagte über gewisse Deutschkenntnisse verfüge, «Nicht zuletzt ist er mit seinen akademischen Titeln mehr als durchschnittlich gebildet.» Der Verteidiger entgegnete jedoch, dass die Ausbildung seines Mandanten in keinster Weise mit den Sozialabgaben in Liechtenstein zu tun gehabt habe. «Ausserdem wäre er der blödeste Rechtsbrecher auf Erden, wenn er sein Einkommen der Steuerverwaltung meldet, nicht aber der AHV.» Der Richter sprach den Rentner schliesslich frei. Der Verfallsantrag wurde abgewiesen und die AHV mit ihren Forderungen in Höhe von 7000 Franken auf den Zivilrechtsweg verwiesen. «Im Zweifel für den Angeklagten», verkündete der Richter und erklärte, dass er nicht mit Sicherheit sagen könne, ob die Deutschkenntnisse des Angeklagten ausreichend seien. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Julia Kaufmann